

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 57/11 B

L 5 R 792/10 (Sächsisches LSG)
S 37 R 1050/09 (SG Dresden)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen,
Sternplatz 7, 01067 Dresden,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. August 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen
Landessozialgerichts vom 1. November 2011 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten in dem der Beschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit über die Höhe der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Insbesondere ist streitig, ob aus dem die Beitragsbemessungsgrenze übersteigenden Entgelt der Klägerin Beiträge bis zur vollen sich unter Anwendung des aktuellen Beitragssatzes ergebenden Höhe zu entrichten sind, obwohl für denselben Zeitraum Kindererziehungszeiten vorliegen.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen LSG vom 1.11.2011 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden.
- 4 Die Klägerin beruft sich allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache. Zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60, 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7 und BVerfG SozR 4-1500 § 160a Nr 12, 24*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Eine Rechtsfrage, die das BSG bereits entschieden hat, ist nicht mehr klärungsbedürftig und kann somit keine grundsätzliche Bedeutung haben, es sei denn die Beantwortung der Frage ist aus besonderen Gründen klärungsbedürftig geblieben oder erneut klärungsbedürftig geworden; das muss substantiiert vorgetragen werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*). Für die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer verfassungsrechtlichen Frage gilt nichts anderes. Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Die Klägerin hält folgende Fragen für klärungsbedürftig:

"Ist die Vorschrift des § 22 Abs. 2 SGB IV verfassungskonform so auszulegen, dass



die Höhe des Beitragseinzuges zur Rentenversicherung so zu vermindern ist, dass bei der Ermittlung des beitragspflichtigen Entgelts zunächst der Beitrag abgezogen wird, der der Beitragsleistung wegen Kindererziehung entspricht und Rentenversicherungsbeiträge anschließend nur noch für jenen Teil des Arbeitsentgeltes erhoben werden, der bis zur Beitragsbemessungsgrenze noch verbleibt?"

"Führt die Ungleichbehandlung der rentenversicherungspflichtig Beschäftigten, die während der Zeit der Kindererziehung ein Arbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze erzielen, zu einer Verpflichtung des Gesetzgebers, eine Erstattung der Beitragsanteile aus dem Arbeitsentgelt vorzusehen, die nicht rentenwirksam werden?"

- 6 Es kann unerörtert bleiben, ob die Klägerin damit hinreichend konkrete Rechtsfragen zum Anwendungsbereich einer revisiblen Norm aufgeworfen hat. Jedenfalls fehlt es an ausreichenden Darlegungen dazu, warum hinsichtlich der angesprochenen Problematik Klärungsbedürftigkeit fortbestehen oder erneut aufgetreten sein sollte. Zwar setzt sich die Klägerin ausführlich mit der vom LSG vertretenen Rechtsauffassung sowie den dort zitierten Entscheidungen des BSG und BVerfG auseinander. Insbesondere versucht sie auch darzulegen, dass die von ihr unter Bezugnahme auf die im Urteil des BVerfG vom 3.4.2001 (*1 BvR 1629/94 - BVerfGE 103, 242 = SozR 3-3300 § 54 Nr 2*) zur Berücksichtigung eines generativen Beitrags in der Pflegeversicherung aufgestellten Grundsätze formulierten Rechtsfragen auch durch das Urteil des 13. Senats des BSG vom 12.12.2006 (*B 13 RJ 22/05 R - SozR 4-2600 § 70 Nr 2*) noch nicht entschieden seien. Sie versäumt es jedoch die fortbestehende grundsätzliche Bedeutung der formulierten Fragen darzulegen, obwohl der 12. Senat des BSG in seiner auch vom 13. Senat im genannten Urteil zitierten Entscheidung vom 5.7.2006 (*B 12 KR 20/04 R - SozR 4-2600 § 157 Nr 1*) sowie in zwei weiteren Urteilen vom selben Tag (*B 12 KR 19/04 R und B 12 KR 16/05 R*) entschieden hat, dass Aufwand, den Eltern für ihre Kinder zu tragen haben, es von Verfassungs wegen nicht gebietet, sie von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung freizustellen oder sie ganz oder teilweise von der Pflicht zur Beitragstragung zu befreien, wogegen Verfassungsbeschwerden jeweils nicht zur Entscheidung angenommen worden sind (*BVerfG, Beschlüsse vom 5.1.2010 - 1 BvR 3039/06, 1 BvR 2983/06 und 1 BvR 2973/06*). Im Hinblick hierauf hätte die Klägerin näher darlegen müssen, dass die formulierten Fragen nicht schon auf Grundlage der in dieser Entscheidung angestellten Erwägungen zu beantworten sind. Dies gilt umso mehr, als auch die Klägerin davon ausgeht, dass weder § 22 Abs 2 SGB IV noch - im Anschluss an das Urteil des 13. Senats vom 12.12.2006 (*aaO*) - die Regelungen zur Beitragsrückerstattung in der gesetzlichen Rentenversicherung eine einfachrechtliche Grundlage für eine Beitragsminderung oder -erstattung bieten und die formulierten Fragen - deren Qualität als Frage zum Anwendungsbereich einer revisiblen Rechtsnorm vorausgesetzt - ausschließlich auf



verfassungsrechtlich begründete Folgerungen der Kindererziehung für das Beitragsrecht der gesetzlichen Rentenversicherung zielen.

- 7 Zwar kann auch eine bereits höchstrichterlich entschiedene Rechtsfrage erneut klärungsbedürftig werden. Um die Beschwerde hierauf zu stützen ist jedoch in der Begründung darzulegen, dass und mit welchen Gründen der höchstrichterlichen Rechtsauffassung, vorliegend also insbesondere den Urteilen des Senats vom 5.7.2006 (aaO), in der Rechtsprechung oder in der Literatur widersprochen worden ist, oder dass sich völlig neue, nicht erwogene Gesichtspunkte ergeben haben, die eine andere Beurteilung nahelegen könnten (vgl. BSG vom 25.9.1975 - 12 BJ 94/75 = SozR 1500 § 160a Nr 13). Dies hat die Klägerin jedoch nicht dargelegt.
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

